



## **Schriftliche Anfrage**

der Abgeordneten **Eva Lettenbauer BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 10.03.2022

### **Frauenhäuser und Gewaltschutz in Bayern**

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Zu welchen Ergebnissen kam die Evaluation der letzten Förderrichtlinie vor dem Hintergrund, dass die Förderrichtlinie vom 17.02.2021 zur Förderung von Frauenhäusern, Fachberatungsstellen/Notrufen und angegliederten Interventionsstellen in Bayern mit dem Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft tritt und durch eine neue Richtlinie ersetzt wurde? ..... 3
- 1.2 Welche konkreten Änderungen wurden in der neuen Förderrichtlinie im Vergleich zur vorherigen Richtlinie mit welchen Begründungen vorgenommen? ..... 3
- 2.1 Wie viele Fördermittel, die in der Richtlinie für die Förderung von Frauenhäusern, Fachberatungsstellen/Notrufen und angegliederten Interventionsstellen vorgeschrieben sind, wurden in Bayern beantragt beziehungsweise ausgezahlt (bitte für die Jahre 2020 und 2021 auflisten)? ..... 5
- 2.2 Wie viele Frauenhäuser, Fachberatungsstellen/Notrufe und angegliederten Interventionsstellen haben in Bayern Fördermittel beantragt beziehungsweise ausgezahlt bekommen (bitte für die Jahre 2020 und 2021 auflisten)? ..... 5
- 3.1 Welche Maßnahmen im Bereich der geschlechtsspezifischen Gewaltprävention hat die Staatsregierung in dieser Legislaturperiode ergriffen? ..... 6
- 3.2 Welche zusätzlichen Maßnahmen im Bereich der geschlechtsspezifischen Gewaltprävention plant die Staatsregierung noch in dieser Legislaturperiode zu ergreifen? ..... 6
- 3.3 Wie viele Haushaltsmittel stehen für Maßnahmen im Bereich der geschlechtsspezifischen Gewaltprävention zur Verfügung? ..... 6
- 4.1 Wie viele Frauenhausplätze gibt es derzeit in Bayern (bitte nach Trägern und Landkreisen / selbstständigen Kommunen und Auslastung aufschlüsseln)? ..... 7
- 4.2 Wie viele nicht staatlich geförderte Frauenhäuser sind der Staatsregierung derzeit in Bayern bekannt? ..... 9

---

4.3	Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung seit dem 01.01.2021 vor dem Hintergrund, dass in einer Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 20.03.2021 festgestellt wurde, dass nach Bedarfsbemessungsschlüssel 496,06 Frauenhausplätze in Bayern notwendig wären, am 01.01.2021 jedoch lediglich 371 Plätze für Frauen in staatlich geförderten Frauenhäusern existierten, unternommen, um die Zahl der Frauenhausplätze in Bayern zu erhöhen und langfristig dem Bedarf zu entsprechen? .....	9
5.1	Von wie vielen Trägerinnen der Frauenhäuser und der Fachberatungsstellen/Notrufe wurde zur Finanzierung der Mehraufwendungen, die sich aus der Coronapandemie ergeben, die pauschale Summe beantragt bzw. an wie viele wurde die Summe ausgezahlt? .....	10
5.2	Anhand von welchen Kriterien wurde die Höhe bzw. die Spannweite der Pauschalsumme entschieden? .....	10
5.3	Wird das Angebot der Pauschalsumme erneut zur Verfügung gestellt, angesichts der andauernden Coronapandemie? .....	10
6.1	Wann genau wird über eine Regelfinanzierung der aktuell laufenden Second-Stage-Modellprojekte entschieden? .....	11
6.2	Falls die Entscheidung über eine mögliche Regelfinanzierung bereits gefällt wurde, welche Strategie wird hierbei verfolgt? .....	11
6.3	Falls die Entscheidung über eine mögliche Regelfinanzierung bereits gefällt wurde, wie ist der konkrete Planungsstand? .....	11
7.1	Welche Maßnahmen werden seitens der Staatsregierung erarbeitet, um Frauen und Mädchen besser vor digitaler Gewalt – in all ihren Erscheinungsformen – zu schützen? .....	11
7.2	Welche Rolle können aus Sicht der Staatsregierung Frauenhäuser, Fachberatungsstellen/Notrufe und angegliederte Interventionsstellen im Rahmen des Schutzes vor digitaler Gewalt einnehmen? .....	11
7.3	Welche aktuellen Forschungsprojekte in Bayern sind der Staatsregierung bekannt, die das Phänomen digitale Gewalt mit Blick auf Erscheinungsformen, Ursachen, gesundheitliche Auswirkungen für die Betroffenen und Prävention untersuchen? .....	12
	Hinweise des Landtagsamts .....	13

# Antwort

**des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales**

vom 19.04.2022

- 1.1 Zu welchen Ergebnissen kam die Evaluation der letzten Förderrichtlinie vor dem Hintergrund, dass die Förderrichtlinie vom 17.02.2021 zur Förderung von Frauenhäusern, Fachberatungsstellen/Notrufen und angegliederten Interventionsstellen in Bayern mit dem Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft tritt und durch eine neue Richtlinie ersetzt wurde?**
  
- 1.2 Welche konkreten Änderungen wurden in der neuen Förderrichtlinie im Vergleich zur vorherigen Richtlinie mit welchen Begründungen vorgenommen?**

Die Fragen 1.1 und 1.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bei der Beantwortung wird davon ausgegangen, dass mit der genannten Förderrichtlinie vom 17.02.2021 die Richtlinie für die Förderung von Frauenhäusern, Fachberatungsstellen/Notrufen und angegliederten Interventionsstellen in Bayern vom 05.08.2019 (im Folgenden Förderrichtlinie 2019 genannt) in der Fassung vom 25.05.2021 gemeint ist, die am 31.12.2021 außer Kraft getreten ist.

Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) steht bezüglich der Weiterentwicklung des Hilfesystems in einem regelmäßigen, engen Austausch mit den Dachverbänden des Hilfesystems für gewaltbetroffene Frauen, der landesweiten Koordinierungsstelle gegen häusliche und sexualisierte Gewalt und den kommunalen Spitzenverbänden. Die während der Geltungsdauer der Förderrichtlinie 2019 im Fördervollzug gesammelten Erfahrungen sowie möglicher Verbesserungsbedarf fanden Eingang in die neue Richtlinie für die Förderung von Frauenhäusern, Fachberatungsstellen (Notrufe) und Interventionsstellen in Bayern vom 24.02.2022 (im Folgenden Förderrichtlinie 2022 genannt), soweit dies im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel möglich war. Somit stellt die neue Förderrichtlinie 2022 das Abstimmungsergebnis eines gemeinsamen Austauschs mit den genannten Akteurinnen und Akteuren dar.

Die Frage nach den konkreten Änderungen wird als Frage nach den wesentlichen inhaltlichen Änderungen aufgefasst. Eine detaillierte Aufzählung aller redaktionellen und fachlichen Änderungen erfolgt daher nicht. Die im Folgenden angeführten Nummern beziehen sich auf die Förderrichtlinie 2022. Die wesentlichen inhaltlichen Änderungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Schärfung der Zielgruppendefinitionen für Frauenhäuser, Fachberatungsstellen und Interventionsstellen im Hinblick auf die Istanbul-Konvention (Nrn. 1.1, 1.2, 2.1, 2.2 und 3.1).
- Wegfall der Förderung von coronabedingten Bedarfen für die Frauenhäuser.
- Konkretisierung der bisherigen Härtefallregelung für die Nichterfüllung der vorgeschriebenen Personalschlüssel bei den Frauenhäusern und Fachberatungsstellen (Nrn. 1.4.1 und 2.4.2).

- 
- Ausdrückliche Erwähnung der digitalen Beratung, die vor allem während der Coronapandemie an Bedeutung gewonnen hat, bei den Frauenhäusern und Fachberatungsstellen (Nrn. 1.4.2 und 2.4.1).
  - Offenere Formulierung bei den Anforderungen an die Qualifikation der Fachkräfte; dadurch mehr Flexibilität und Eigenverantwortung für die Träger der Frauenhäuser, Fachberatungsstellen und Interventionsstellen, die aufgrund des Fachkräftemangels kein Personal mit den geforderten Qualifikationen finden (Nr. 1.4.3, 2.4.3 und 3.4.2).
  - Umformulierung der bisherigen „Mussvorschrift“ in eine „Kannvorschrift“ bei der Anerkennung von Spenden und Bußgeldern (und bei den Frauenhäusern auch von Mieteinnahmen) als Eigenmittel, da dies, insbesondere wegen des Subsidiaritätsgrundsatzes nach Art. 23 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO), nur bei sog. finanzschwachen Trägern zulässig ist (Nrn. 1.4.4, 2.4.2 und 3.4.6).
  - Umstellung der staatlichen Personalkostenförderung bei den Frauenhäusern und Fachberatungsstellen von einer pauschalen Summe pro Frauenhausplatz bzw. pro Fachberatungsstelle auf eine Förderung pro Vollzeitstelle. Die neue Regelung soll zu einer deutlichen Verwaltungsvereinfachung und zu mehr Transparenz führen, da die bisher komplizierte Berechnung bei Härtefällen entfällt. Bei der Festlegung der Fördersätze wurden höhere Beträge angesetzt als bei der Berechnung der Pauschale 2019. Im Ergebnis bedeutet dies für einen Träger, der alle Personalschlüssel und Aufgabenbereiche nach der Förderrichtlinie 2022 erfüllt und entsprechend hohe Ausgaben hat, grundsätzlich eine höhere Förderung als bei der Förderrichtlinie 2019 (Nrn. 1.5.3 und 2.5.2.2).
  - Da die Inanspruchnahme der Interventionsstellen regional unterschiedlich ist und eine bedarfsgerechtere Festlegung der förderfähigen Wochenstunden möglich sein soll, wurde ein Passus aufgenommen, nach dem insbesondere die Anzahl der über die Polizei eingegangenen Meldungen in die Beurteilung miteinbezogen werden. Zudem wurde bei neuen Interventionsstellen im ersten Bewilligungsjahr eine Beschränkung auf zehn förderfähige Wochenstunden vorgenommen (Nr. 3.4.4).
  - Anhebung des Förderbetrags pro Vollzeitstelle für die Interventionsstellen analog der Frauenhaus- und Fachberatungsstellenförderung (Nr. 3.5.3).
  - Anpassung der Regelungen zum einfachen Verwendungsnachweis an die aktuellen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (Nr. 6.1).
  - Festlegung von quantitativen und qualitativen Indikatoren für die Durchführung einer Erfolgskontrolle im Sinne der Verwaltungsvorschrift Nr. 12 zu Art. 44 BayHO (Nr. 7).

**2.1 Wie viele Fördermittel, die in der Richtlinie für die Förderung von Frauenhäusern, Fachberatungsstellen/Notrufen und angegliederten Interventionsstellen vorgeschrieben sind, wurden in Bayern beantragt beziehungsweise ausgezahlt (bitte für die Jahre 2020 und 2021 auflisten)?**

**2.2 Wie viele Frauenhäuser, Fachberatungsstellen/Notrufe und angegliederten Interventionsstellen haben in Bayern Fördermittel beantragt beziehungsweise ausgezahlt bekommen (bitte für die Jahre 2020 und 2021 auflisten)?**

Die Fragen 2.1 und 2.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Alle staatlich geförderten Frauenhäuser, Fachberatungsstellen (Notrufe) und Interventionsstellen haben in den Jahren 2020 und 2021 im Rahmen der Förderrichtlinie 2019 eine Förderung beantragt und Fördermittel ausgezahlt bekommen.

In den nachstehenden Tabellen sind die beantragten und ausgezahlten Fördersummen für die Frauenhäuser (Tabelle 1), Fachberatungsstellen (Tabelle 2) und Interventionsstellen (Tabelle 3) in den Jahren 2020 und 2021 dargestellt.

Bei den Frauenhäusern sind in der Tabelle 1 nur die beantragte Fördersumme und die ausgezahlten Fördermittel im Hinblick auf die Personalkostenförderung nach 1.5.2.1 der Förderrichtlinie 2019 enthalten. Bezüglich der Förderung der coronabedingten Mehraufwendungen der Frauenhäuser nach 1.5.2.2 der Förderrichtlinie 2019 wird auf die Antwort zu den Fragen 5.1 und 5.2 verwiesen. Im Jahre 2021 waren die Fachberatungsstellen (Notrufe) und Interventionsstellen bei dieser Zusatzförderung ausgenommen.

Tabelle 1:

Frauenhäuser	Beantragte Fördersumme in Euro	Ausgezahlte Fördersumme in Euro
2020	4.894.810,32	4.539.568,13
2021	5.094.583,24	4.974.234,29

Tabelle 2:

Fachberatungsstellen	Beantragte Fördersumme in Euro	Ausgezahlte Fördersumme in Euro
2020	2.130.731,54	2.070.030,12
2021	2.295.302,68	2.251.896,77

Tabelle 3:

Interventionsstellen	Beantragte Fördersumme in Euro	Ausgezahlte Fördersumme in Euro
2020	475.993,02	473.347,81
2021	469.126,09	456.115,40

### **3.1 Welche Maßnahmen im Bereich der geschlechtsspezifischen Gewaltprävention hat die Staatsregierung in dieser Legislaturperiode ergriffen?**

Im Rahmen des umfassenden Konzepts zum Gewaltschutz und zur Gewaltprävention „Bayern gegen Gewalt“ werden in Bayern seit dem Jahr 2021 mit mehreren Modellprojekten präventive Maßnahmen zur Vermeidung von weiblicher Genitalverstümmelung ausgebaut. Zusätzlich wurden in dieser Legislaturperiode zahlreiche Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung insbesondere auch für geschlechtsspezifische Gewalt angestoßen, darunter:

- Die Wanderausstellung „Blick dahinter – Häusliche Gewalt gegen Frauen“ (2011) wurde grundlegend überarbeitet und um weitere Module ergänzt. Die Eröffnung der aktualisierten Wanderausstellung ist für Ende 2022 vorgesehen.
- Das Onlineportal [www.bayern-gegen-gewalt.de](http://www.bayern-gegen-gewalt.de)<sup>1</sup> wurde um eine Unterseite „Gewalt gegen Frauen“ erweitert, die neben wichtigen Hintergrundinformationen auch wertvolle Tipps zur Gewaltprävention und zum Gewaltschutz sowie Anlaufstellen für Betroffene und ihr Umfeld bündelt. Auch die Datenbank des Onlineportals wird kontinuierlich um entsprechende Anlaufstellen und Hilfeangebote erweitert. Zudem finden sich Informationen zum Thema digitale Gewalt.
- Zur Bekanntmachung des Onlineportals sowie zur Sensibilisierung der breiten Öffentlichkeit hat das StMAS 2021 eine Sensibilisierungsinitiative gestartet, die auch 2022 fortgeführt wird. Hierbei wurden und werden Online- mit Offlinemaßnahmen kombiniert, von denen sich einige ganz spezifisch an von häuslicher Gewalt betroffene Frauen und ihr Umfeld richten. Sie sollen ermutigt werden, Hilfe zu suchen und anzunehmen. In diesem Zusammenhang wurden entsprechende Infokarten, Infolyer, Notrufkärtchen, Infoaushänge sowie Abreißzettel erstellt und sowohl an geeignete Stellen verteilt als auch zum Download bereitgestellt.

### **3.2 Welche zusätzlichen Maßnahmen im Bereich der geschlechtsspezifischen Gewaltprävention plant die Staatsregierung noch in dieser Legislaturperiode zu ergreifen?**

Im Rahmen des umfassenden Konzepts zum Gewaltschutz und zur Gewaltprävention werden die Themen Hate Speech und die Loverboy-Methode, von denen insbesondere Frauen betroffen sind, für künftige Maßnahmenschwerpunkte in den Blick genommen. Unter anderem sollen diese und weitere Schwerpunktthemen aus dem Bereich Gewalt gegen Frauen im Zusammenhang mit dem Internationalen Tag gegen Gewalt an Frauen in der Zeit vom 21.11. bis 25.11.2022 aufgegriffen werden (Gewaltschutztag 2022). Gemeinsam mit Kooperationspartnern sollen unterschiedliche Facetten geschlechtsspezifischer Gewalt im Rahmen von Veranstaltungen sowohl für Fachpublikum als auch für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren beleuchtet werden.

### **3.3 Wie viele Haushaltsmittel stehen für Maßnahmen im Bereich der geschlechtsspezifischen Gewaltprävention zur Verfügung?**

Unter geschlechtsspezifische Gewaltprävention im Sinne der Istanbul-Konvention fallen insbesondere Maßnahmen in den Bereichen Weibliche Genitalverstümmelung, Sensibilisierung und Öffentlichkeitsarbeit. Hierzu stehen, vorbehaltlich der Zustimmung des Landtags, im Jahr 2022 rund 1,2 Mio. Euro zur Verfügung. Zudem

<sup>1</sup> [www.bayern-gegen-gewalt.de](http://www.bayern-gegen-gewalt.de)

leisten auch die Fachberatungsstellen und Frauenhäuser präventive, geschlechtsspezifische Arbeit.

#### 4.1 Wie viele Frauenhausplätze gibt es derzeit in Bayern (bitte nach Trägern und Landkreisen / selbstständigen Kommunen und Auslastung aufschlüsseln)?

In Bayern gibt es derzeit in 39 staatlich geförderten Frauenhäusern 375 Plätze für Frauen. Das Einzugsgebiet eines Frauenhauses umfasst in der Regel mehrere Kommunen (Landkreise / kreisfreie Städte). Die Zuordnung zu den Kommunen, die Träger, die Auslastung sowie die Anzahl der Frauenplätze sind aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich. Bei den Auslastungsquoten handelt es sich um die Zahlen aus dem Jahr 2021.

Träger	Beteiligte Kommunen	Frauenplätze	Auslastung Frauen 2021
Frauen helfen Frauen Burghausen e. V.	Lkr. Altötting Lkr. Mühldorf	5	73,10 %
AWO Kreisverband Dachau e. V.	Lkr. Dachau	5	77,10 %
BRK Kreisverband Erding e. V.	Lkr. Erding Lkr. Ebersberg	5	54,08 %
Diakonisches Werk Freising e. V.	Lkr. Freising	5	79,95 %
Frauen helfen Frauen Fürstenfeldbruck e. V.	Lkr. Fürstenfeldbruck	6	74,43 %
Caritas-Kreisstelle Ingolstadt e. V.	Stadt Ingolstadt Lkr. Eichstätt Lkr. Pfaffenhofen	14	76,56 %
Frauenhilfe München e. V.	Landeshauptstadt München	45	91,68 %
Frauen helfen Frauen e. V. München	Landeshauptstadt München	19	79,90 %
SkF (Sozialdienst katholischer Frauen) München e. V.	Lkr. München	10	84,55 %
SkF Garmisch-Partenkirchen e. V.	Lkr. Garmisch-Partenkirchen Lkr. Weilheim-Schongau Lkr. Starnberg	5	40,82 %
SkF e. V. Südostbayern Prien	Stadt Rosenheim Lkr. Rosenheim Lkr. Traunstein	8	65,48 %
Frauen helfen Frauen e. V. Bad Tölz-Wolfratshausen	Bad Tölz-Wolfratshausen Lkr. Miesbach	7	68,41 %
AWO Kreisverband Landshut e. V.	Stadt Landshut Lkr. Landshut Lkr. Dingolfing Lkr. Rottal-Inn	5	85,97 %
Caritasverband Landshut e. V.	Stadt Landshut Lkr. Landshut Lkr. Dingolfing Lkr. Rottal-Inn	5	99,01 %
SkF Passau e. V.	Stadt Passau Lkr. Passau Lkr. Freyung-Grafenau	9	57,87 %
Caritasverband Straubing-Bogen e. V.	Stadt Straubing Lkr. Straubing-Bogen	5	85,92 %

Träger	Beteiligte Kommunen	Frauenplätze	Auslastung Frauen 2021
SkF e. V. Regensburg	Stadt Regensburg Lkr. Regensburg Lkr. Kelheim Lkr. Cham Lkr. Neumarkt	8	64,14 %
Frauen helfen Frauen e. V. Regensburg	Stadt Regensburg Lkr. Regensburg Lkr. Kelheim Lkr. Cham Lkr. Neumarkt	12	91,14 %
Frauen helfen Frauen e. V. Burglengenfeld	Stadt Amberg Lkr. Amberg-Weizsäckchen Lkr. Schwandorf	6	62,60 %
Diakonie Weiden e. V.	Stadt Weiden Lkr. Neustadt a. d. Waldnaab Lkr. Tirschenreuth	7	87,08 %
SkF Bamberg e. V.	Stadt Bamberg Lkr. Bamberg Lkr. Forchheim	10	86,99 %
Caritasverband Stadt und Landkreis Bayreuth e. V.	Stadt Bayreuth Lkr. Bayreuth Lkr. Kulmbach	10	72,58 %
Keine Gewalt gegen Frauen e. V. Coburg	Stadt Coburg Lkr. Coburg Lkr. Kronach Lkr. Lichtenfels	5	90,85 %
AWO Kreisverband Wunsiedel i. F. e. V.	Stadt Hof Lkr. Hof Lkr. Wunsiedel	7	61,64 %
Caritasverband in der Stadt und im Landkreis Ansbach e. V.	Stadt Ansbach Lkr. Ansbach Lkr. Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim Lkr. Weißenburg-Gunzenhausen	10	81,51 %
Verein zum Schutz misshandelter Frauen e. V. Erlangen	Stadt Erlangen Lkr. Erlangen-Höchstadt	12	97,74 %
Hilfe für Frauen in Not e. V. Fürth	Stadt Fürth Lkr. Fürth	5	97,70 %
Hilfe für Frauen in Not e. V. Nürnberg	Stadt Nürnberg	21	77,34 %
Hilfe für Frauen in Not Roth-Schwabach e. V.	Stadt Schwabach Lkr. Roth Lkr. Nürnberger Land Lkr. Weißenburg-Gunzenhausen	12	82,40 %
AWO Kreisverband Aschaffenburg e. V.	Stadt Aschaffenburg Lkr. Aschaffenburg Lkr. Miltenberg	11	88,52 %
Frauen helfen Frauen e. V. Schweinfurt	Stadt Schweinfurt Lkr. Bad Kissingen Lkr. Hassberge Lkr. Rhön-Grabfeld Lkr. Schweinfurt	12	64,75 %
AWO Bezirksverband Unterfranken e. V. Würzburg	Stadt Würzburg Lkr. Würzburg Lkr. Kitzingen Lkr. Main-Spessart	10	37,84 %

Träger	Beteiligte Kommunen	Frauenplätze	Auslastung Frauen 2021
SkF e. V. Würzburg	Stadt Würzburg Lkr. Würzburg Lkr. Kitzingen Lkr. Main-Spessart	6	75,30 %
AWO Kreisverband Augsburg-Stadt e. V.	Stadt Augsburg Lkr. Augsburg Lkr. Aichach-Friedberg Lkr. Landsberg am Lech	21	73,33 %
SkF e. V. Augsburg	Stadt Kaufbeuren Lkr. Ostallgäu	5	55,07 %
Frauen helfen Frauen e. V. Kempten	Stadt Kempten Lkr. Oberallgäu	7	78,94 %
Verein zum Schutz misshandelter Frauen und Kinder e. V. Memmingen	Stadt Memmingen Lkr. Unterallgäu	7	72,13 %
AWO Ortsverein Neu-Ulm e. V.	Lkr. Neu-Ulm Lkr. Günzburg	8	52,88 %
Projekt Frauenhaus – Hilfe bei Gewalt an Frauen und Kindern e. V. Höchstädt	Lkr. Donau-Ries Lkr. Dillingen	5	55,34 %
		<b>375</b>	<b>76,91 %</b>

#### 4.2 Wie viele nicht staatlich geförderte Frauenhäuser sind der Staatsregierung derzeit in Bayern bekannt?

Die Anzahl der nicht staatlich geförderten Frauenhäuser in Bayern entzieht sich der Kenntnis der Staatsregierung.

#### 4.3 Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung seit dem 01.01.2021 vor dem Hintergrund, dass in einer Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 20.03.2021 festgestellt wurde, dass nach Bedarfsbemessungsschlüssel 496,06 Frauenhausplätze in Bayern notwendig wären, am 01.01.2021 jedoch lediglich 371 Plätze für Frauen in staatlich geförderten Frauenhäusern existierten, unternommen, um die Zahl der Frauenhausplätze in Bayern zu erhöhen und langfristig dem Bedarf zu entsprechen?

Die Planungs- und Finanzierungsverantwortung für das Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder, also auch für den Ausbau des Hilfesystems, liegt zuvorderst bei den Landkreisen und kreisfreien Städten im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge. Die regionale Ebene weiß am besten um die Bedarfe und Möglichkeiten der Unterstützung. Für konkrete Fragen zum Ausbau von Frauenhäusern steht die Staatsregierung selbstverständlich beratend zur Verfügung und setzt auch weiterhin finanzielle Anreize, um die Anzahl der Frauenhausplätze zu erhöhen.

Da die Frist zur Beantragung von Zuwendungen nach Nr. 8.3 Satz 4 Richtlinie zur Förderung zusätzlicher Frauenhausplätze sowie zur Anpassung von Frauenhausplätzen an besondere Bedarfe vom 05.08.2019 in der Fassung vom 17.02.2021 (im Folgenden Ausbaurichtlinie genannt) zum 01.09.2022 ausläuft, plant die Staatsregierung eine Verlängerung der Frist zur Antragsstellung bis 01.08.2024. Hierdurch sollen der bayernweite Ausbau von Frauenhausplätzen und die Anpassung bestehender Frauenhausplätze an besondere Bedarfe weiter vorangetrieben und – gemeinsam

mit den Kommunen – ein flächendeckendes Hilfsangebot für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder sichergestellt werden.

Darüber hinaus steht die Staatsregierung stets in einem engen Austausch mit dem bayerischen Frauenhilfesystem, um hierdurch die konkreten Bedarfe vor Ort zu identifizieren und passgenau unterstützen zu können. Insoweit konnten im Jahr 2021 alle eingereichten Anträge auf eine Förderung nach der Ausbaurichtlinie bewilligt werden. Mit Blick auf den bestehenden Bedarf werden Förderanträge – bei Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen – auch weiterhin einer wohlwollenden Prüfung unterzogen.

**5.1 Von wie vielen Trägerinnen der Frauenhäuser und der Fachberatungsstellen/Notrufe wurde zur Finanzierung der Mehraufwendungen, die sich aus der Coronapandemie ergeben, die pauschale Summe beantragt bzw. an wie viele wurde die Summe ausgezahlt?**

**5.2 Anhand von welchen Kriterien wurde die Höhe bzw. die Spannweite der Pauschalsumme entschieden?**

Die Fragen 5.1 und 5.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Frage auf die Förderung der coronabedingten Mehrausgaben bei den Frauenhäusern nach den Nrn. 1.5.2.2 und 1.5.4 der Förderrichtlinie 2019 bezieht. Die staatlich geförderten Frauenhausträger konnten im Jahr 2021 für coronabedingte Sonderausgaben eine Förderung in Höhe von maximal 4.500 Euro beantragen; Fachberatungsstellen (Notrufe) waren bei dieser Zusatzförderung ausgenommen.

27 Frauenhausträger haben einen Antrag auf die Zusatzförderung gestellt, wobei nicht alle Träger die maximale Fördersumme von 4.500 Euro beantragt haben; alle Anträge wurden positiv verbeschieden. Die bewilligten und ausgezahlten Fördersummen lagen zwischen 486 Euro und 4.500 Euro.

Die Höhe der maximalen Zuwendung von 4.500 Euro pro Frauenhaus ergibt sich aus der Division der für diesen Zuwendungszweck zur Verfügung gestellten Mittel in Höhe von 180.000 Euro netto durch 40 staatlich geförderte Frauenhäuser. Zum Zeitpunkt des Erlasses der Änderungsbekanntmachung wurde davon ausgegangen, dass ein 40. Frauenhaus gefördert werden kann. Eine staatliche Personalkostenförderung für dieses Frauenhaus war für 2021 jedoch aufgrund der Nichterfüllung der Fördervoraussetzungen leider nicht möglich.

**5.3 Wird das Angebot der Pauschalsumme erneut zur Verfügung gestellt, angesichts der andauernden Coronapandemie?**

Der Landtag hat im Rahmen des Haushaltsgesetzes 2022 beschlossen, den Frauenhäusern und Fachberatungsstellen zur Abfederung der im Jahr 2022 durch die Coronapandemie bereits entstandenen und noch entstehenden Mehrausgaben zusätzliche 350.000 Euro zur Verfügung zu stellen.

### **6.1 Wann genau wird über eine Regelfinanzierung der aktuell laufenden Second-Stage-Modellprojekte entschieden?**

Die Modellförderung für Second-Stage wurde vorerst bis Ende des Jahres 2022 verlängert. Im Anschluss an die Erprobungsphase werden die Ergebnisse und Effekte der Modellprojekte evaluiert und geprüft, ob eine Regelförderung in Betracht kommt.

### **6.2 Falls die Entscheidung über eine mögliche Regelfinanzierung bereits gefällt wurde, welche Strategie wird hierbei verfolgt?**

Die Beantwortung der Frage 6.2 entfällt, da noch keine Entscheidung über eine Regelfinanzierung gefällt wurde.

### **6.3 Falls die Entscheidung über eine mögliche Regelfinanzierung bereits gefällt wurde, wie ist der konkrete Planungsstand?**

Die Beantwortung der Frage 6.3 entfällt, da noch keine Entscheidung über eine Regelfinanzierung gefällt wurde.

### **7.1 Welche Maßnahmen werden seitens der Staatsregierung erarbeitet, um Frauen und Mädchen besser vor digitaler Gewalt – in all ihren Erscheinungsformen – zu schützen?**

Wie auch bei der „analogen“ Gewalt sind Aufklärung und Sensibilisierung unerlässlich: Wer informiert ist, kann sich wehren und bei Bedarf Hilfe und Unterstützung finden. Dabei ist wichtig, dass die bestehenden Angebote und Hilfestellungen gut sichtbar und zugänglich sind. Entsprechend wird das Informationsangebot auf [www.bayern-gegen-gewalt.de](http://www.bayern-gegen-gewalt.de)<sup>2</sup> stetig ausgebaut und im November 2021 wurden praktische Tipps und Tricks sowie Unterstützungsangebote für den Umgang mit digitaler Gewalt veröffentlicht. Interessierte Bürgerinnen und Bürger und vor allem auch Betroffene finden hier konkrete Handlungsempfehlungen und kompetente Ansprechpartner. Außerdem sensibilisiert eine speziell an Jugendliche gerichtete Seite über Gefahren im Netz und gibt jugendgerechte Tipps zum sicheren Surfen und zu Anlauf- und Beratungsstellen.

Im Rahmen des Kabinettsausschusses Hass und Hetze im Netz arbeitet die Staatsregierung an einem Online-Meldeverfahren für alle bayerischen Bürgerinnen und Bürger. Dazu steht sie in Kontakt mit der baden-württembergischen Meldestelle „respect!“.

### **7.2 Welche Rolle können aus Sicht der Staatsregierung Frauenhäuser, Fachberatungsstellen/Notrufe und angegliederte Interventionsstellen im Rahmen des Schutzes vor digitaler Gewalt einnehmen?**

Nach der Förderrichtlinie 2022 umfasst der Zweck bei den Frauenhäusern ausschließlich den Schutz von Frauen und ihren Kindern vor häuslicher und/oder sexualisierter Gewalt im sozialen Nahraum, bei den Fachberatungsstellen Beratung und Hilfe für von häuslicher und/oder sexualisierter Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder sowie von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche und bei den Interventionsstellen die Unterstützung für von häuslicher Gewalt und/

2 <http://www.bayern-gegen-gewalt.de>

oder Stalking durch (Ex-)Partner und Partnerinnen betroffene Frauen. Im Rahmen des Schutzes vor digitaler Gewalt nehmen diese keine herausgehobene Rolle ein.

**7.3 Welche aktuellen Forschungsprojekte in Bayern sind der Staatsregierung bekannt, die das Phänomen digitale Gewalt mit Blick auf Erscheinungsformen, Ursachen, gesundheitliche Auswirkungen für die Betroffenen und Prävention untersuchen?**

Der Staatsregierung sind keine derartigen Projekte bekannt.

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.